

Manheller, Sabine

Von: Brodin, Sonja, Vodafone DE (External) <Sonja.Brodin01@vodafone.com>
Gesendet: Freitag, 9. Juni 2017 11:26
An: Manheller, Sabine
Betreff:  Bebauungsplan Se 14 in Sechtem

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.06.2017 und nehmen dazu wie folgt Stellung:

In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der:

X Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG)

Darüber hinaus ist zur Zeit seitens Vodafone keine Mitverlegung und kein Ausbau geplant.

Mit freundlichen Grüßen
Vodafone GmbH

i. A. Sonja Brodin

Im Auftrag der
Vodafone GmbH
Adresse: D2-Park, 40878 Ratingen

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben



Sonja Brodin
Consultant (TLPT-W)
Phone: +49 (0)2102/ 98 - 6621
Fax: +49 (0)2102/ 98 - 9451
E-Mail: sonja.brodin01@vodafone.com

Vodafone GmbH, D2 Park 5, 40878 Ratingen

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

Manheller, Sabine

Von: Becker, Oliver <Oliver.Becker@lvr.de>
Gesendet: Montag, 12. Juni 2017 07:53
An: Manheller, Sabine
Betreff:  Bebauungsplan Se 14 in der Ortschaft Sechem / 1. Änderung; Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3

Sehr geehrte Frau Manheller,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen. Hinsichtlich einer Stellungnahme verweise ich auf die EMail von Frau Dr. Francke vom 20.09.2016.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Oliver Becker

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel 0228/9834-187
Fax 0221/8284-0778

oliver.becker@lvr.de
www.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

16. JUNI 2017

A17

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Bornheim
7.1 StadtPlanung
Herr Schier
Postfach 1140
53308 Bornheim

3

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Brigitte Warthmann
Durchwahl: 140

Fax : 199

Mail : Brigitte.Warthmann@lwk.nrw.de

Ihr Schreiben: 61 26 01 - Se 14

vom: 06.06.2017

BPlan Bornheim SE 14_1_Änderung_12.06.2017.docx

Köln 12.06.2017

Az.: 25.20.40-SU

Bebauungsplan Se 14 in der Ortschaft Sechtem / 1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schier,

gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Se 14 in der Ortschaft Sechtem bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir begrüßen, dass für die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen beanspruchgenommen werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Muß

Manheller, Sabine

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Dienstag, 13. Juni 2017 08:21
An: Manheller, Sabine
Betreff: Leitungsauskunft - Bebauungsplan Se 14 in der Ortschaft Sechtem / 1. Änderung
Signiert von:  baerbel.vidal@amprion.net

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 06.09.2016 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.

Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit.

Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
T intern 15711
T extern +49 231 5849-15711
mailto: baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

PLEdoc GmbH | Postfach 12 02 55 | 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail leitungsauskunft@pledod.de

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



zuständig Ralf Sulzbacher
Durchwahl 0201/36 59 - 325

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
61 26 01-Se 14, Manheller	06.06.2017	PLEdoc GmbH	1461645	14.06.2017

1. Änderung des Bebauungsplanes Se 14 in der Ortschaft Sechtem der Stadt Bornheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledod.de • Internet: www.pledod.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500
IBAN: DE83 3604 0039 0120 8115 00 • SWIFT: COBA DE FF 360

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
92 9001 AU 0020





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

6

Datum 19.06.2017
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382012-356/17/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Bornheim, Bebauungsplan Se 14 - Gewerbegebiet „Keldenicher Straße“ -
OT Sechtem

Ihr Schreiben vom 06.06.2017, Az.: 61 26 01 - Se 14

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. **Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich.** Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Im Auftrag

(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

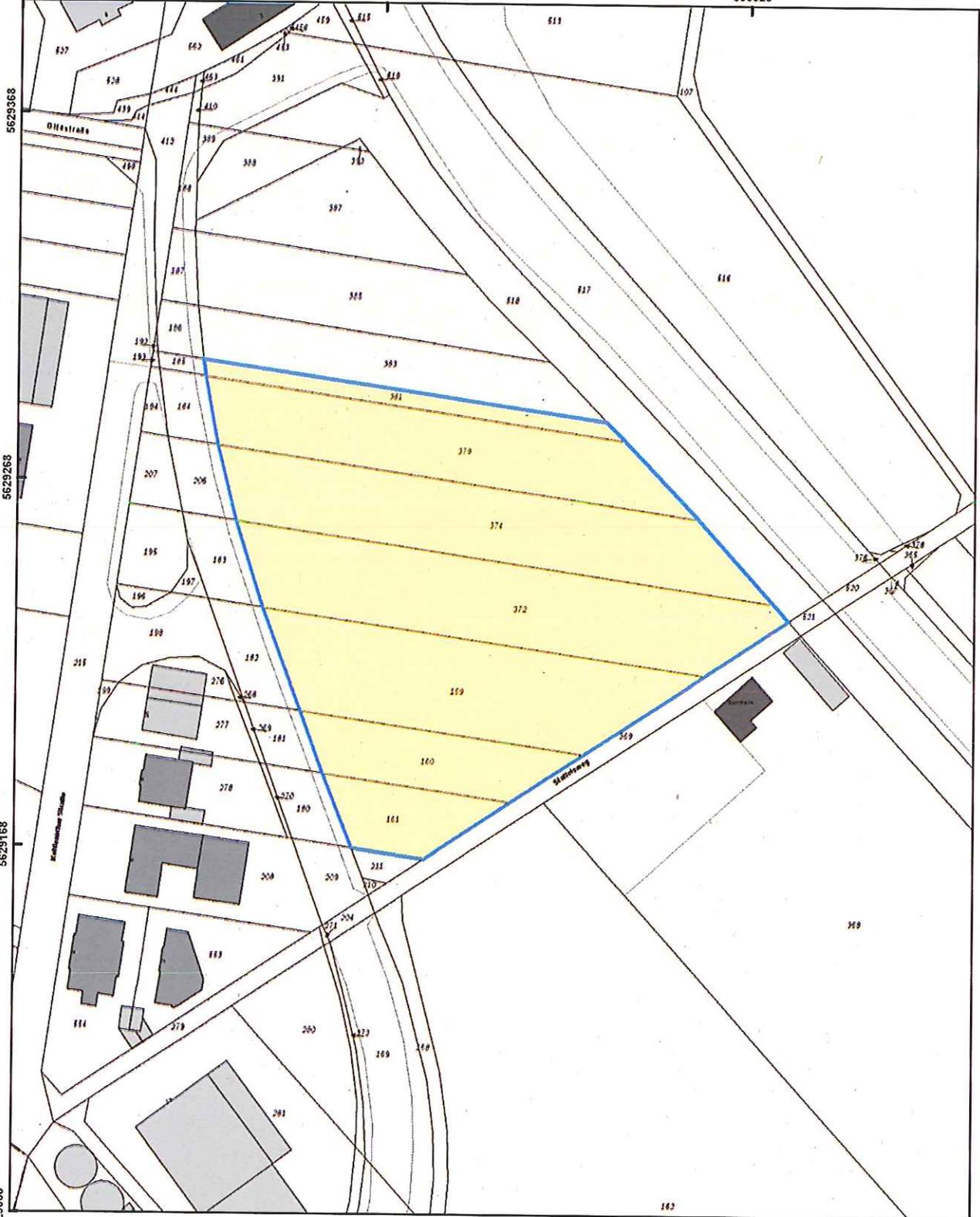
Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED

356128

356228

356328



5629368
5629268
5629168
5629068

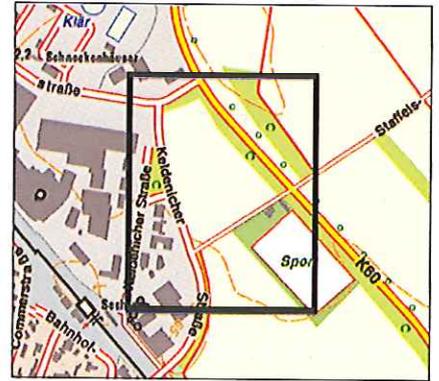
**Bezirksregierung
Düsseldorf**

Aktenzeichen :
22.5-3-5382012-356/17

Maßstab : 1:1.500
Datum : 19.06.2017

- Legende**
- ausgewertete Fläche(n)
 - Blindgängerverdacht
 - geräumte Blindgänger
 - geräumte Fläche
 - Detektion nicht möglich
 - Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
 - Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen
 - Laufgraben
 - Panzergraben
 - Schützenloch
 - Stellung
 - militär. Anlage

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.



RSAG AöR – 53719 Siegburg



Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

7

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

5. Juli 2017

Bebauungsplan Se 14 in der Ortschaft Sechtem / 1. Änderung

Sehr geehrter Frau Manheller,

danke für Ihre Mitteilung vom 6. Juli 2017.

Von Seiten der RSAG AöR werden gegen den Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Anhand der von Ihnen eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass im Plangebiet eine Wendeanlage für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge herzustellen ist.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104 und RASt 06**.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

7

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
In den Herrenbenden 27-29, 53879 Euskirchen

Stadt Bornheim
Postfach 1140
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
05. Juli 2017
Rhein-Sieg-Kreis

lv 5/7

REFERENZEN

ANSPRECHPARTNER Frank Bädorf
TELEFONNUMMER 02251-9561-120
DATUM 04.07.2017
BETRIFFT BBPL Se 14 in der Ortschaft Sechtem, 1.Änderung

2

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom die aus dem beiliegenden Plan ersichtlich sind.

Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau,

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: In den Herrenbenden 27-29, 53879 Euskirchen | Besucheradresse: Hausanschrift: In den Herrenbenden 27-29, 53879 Euskirchen
Postanschrift: Hausanschrift: In den Herrenbenden 27-29, 53879 Euskirchen
Telefon: +49 2251-9561 120 | E-Mail: f.baedorf@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



DATUM 12.03.2013

EMPFÄNGER

SEITE 2

die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.

Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieter besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet wird.

Für Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Ann-Kristin Rohde

i.A.

Frank Bädorf

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
7.1 Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

9

13/7

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen/Meine Nachricht vom	Datum
612601-Se 14 vom 06.06.2017	AW-Pü / W-Hö	07.07.2017

Bebauungsplan Se 14 in der Ortschaft Sechtem

Bezug: **Ihr Schreiben vom 06.06.2017**

hier: **Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Manheller,

zum o.g. Bebauungsplan erhalten Sie hiermit die aktuelle Stellungnahme zur Wasserver- und Abwasserentsorgung mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Wasserversorgung

Seitens des Wasserwerkes der Stadt Bornheim betriebsgeführt durch den Stadtbetrieb Bornheim bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Erschließung des Bebauungsplangebietes Se 14 solange der Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet ist. Eine Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung ist über die Keldenicher Straße (DN150) oder den Staffelsweg (DN100) möglich.

Sollte in den Straßen beabsichtigt sein, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehweg etc.) unterzubringen, so wird empfohlen, die Breiten dieser Anlagen entsprechend zu dimensionieren. Hierbei sollte mit einer Mindestbreite von 1,50 m für Wasser, Strom, Gas und Telekom gerechnet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen und privaten Verkehrsraum nach den Hinweisen der DIN 1998 angeordnet werden. Eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, sind grundsätzlich **außerhalb** unserer Leitungstrassen anzustreben. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt DVGW 125 (Feb 2013) und DVGW 125-B1 (März 2016) Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle.

Abwasserentsorgung

1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Das Bebauungsplangebiet Se 14 in Sechtem ist in der aktuellen Generalentwässerungsplanung berücksichtigt.

ABWASSERWERK

POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

TELEFON

02227 / 9320 0

FAX

02227 / 9320 33

INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

E-MAIL

sbbmail@sbbonline.de

SACHBEARBEITER

Markus Pützer

ZIMMER

3

DURCHWAHL

02227 / 9320 42

E-MAIL

markus.puetzer@sbbonline.de

BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG

IBAN: DE42380601860101010015
BIC: GENODED1BRS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbbonline.de

HANDELSREGISTER-NR.

A 7942 Amtsgericht Bonn

UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

DE - 257 867 821

Zu beachten ist hier, dass das Bebauungsplangebiet Se 14 mit dem Gebiet südlich vom Staffelsweg entwässerungstechnisch berücksichtigt wurde. Somit wurde die Ableitung des Schmutzwassers sowie die Ableitung, Behandlung u. Entsorgung des Niederschlagswassers gesamtheitlich betrachtet. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob eine zusammenhängende Erschließung des B-Plangebietes Se 14 mit dem Gebiet südlich vom Staffelsweg realisierbar ist. Unter der Berücksichtigung dieses Ergebnisses ist die Entwässerungsplanung entsprechend zu optimieren.

2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“

Nach der Generalentwässerungsplanung ist die Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers über den vorhandenen öffentlichen Schmutzwasserkanal im Staffelsweg vorgesehen. Da in der K 60, Keldenicher Straße kein Schmutzwasserkanal liegt, ist hier ein direkter Schmutzwasseranschluss derzeit nicht möglich. Eine Anbindung an den vorh. Mischwasserkanal Ottostraße / Keldenicher Straße ist im weiteren Verfahren, in Abhängigkeit der Entwässerungsplanung innerhalb Se 14, zu prüfen.

3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an. Falls gewerbliches Abwasser anfällt, welches vorbehandelt werden muss, ist ein Antrag auf Indirekteinleitung bei der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises über das Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim einzureichen. Das gewerbliche Abwasser ist nach Vorbehandlung über den Schmutzwasserkanal abzuleiten.

4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

a. Zentrale öffentliche oder dezentrale Versickerung

Nach der Generalentwässerungsplanung ist für das Bebauungsplangebiet Se 14 gemeinsam mit dem Gebiet südlich des Staffelsweg eine Trennkanalisation und die Beseitigung des Niederschlagswassers mittels Regenwasserkanal, evtl. Regenklärung und anschließend über eine zentrale öffentliche Versickerung vorgesehen. Detaillierte Aussagen zur Regenklärung und zentralen Versickerung sind derzeit noch nicht möglich. Es sind die gesetzlichen Anforderungen auf Grundlage des WHG und des LWG auch hinsichtlich einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung und unter Berücksichtigung des vorhandenen geohydrologischen Gutachtens zu beachten.

Verantwortlich für die Planung, Umsetzung u. den Betrieb der öffentlichen Versickerungsanlage ist, bei öffentlicher Erschließung, das Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim. Die Detailprüfung sowie die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis obliegt der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises.

Gemäß Punkt 9 „Entwässerung und Versorgung“ zum Bebauungsplangebiet Se 14 soll das Niederschlagswasser in einzelnen Regenrückhalteräumen gesammelt werden. Die weitere Ableitung u. Entsorgung ist hier nicht beschrieben.

Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen soll dezentral auf den privaten Grundstücken über ein Rigolensystem versickern.

Die Entsorgung des anfallenden verunreinigten Niederschlagswasser der privaten u. öffentlichen bef. Flächen ist hier noch nicht beschrieben.

Empfohlene Vorgehensweise:

Im weiteren Verfahren sollte im Zuge einer entwässerungstechnischen Vorplanung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises eine Vorzugsvariante zur Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers ausgearbeitet werden. Hier sollte auch geprüft werden ob eine Versickerungsanlage für beide Gebiete realisierbar ist.

Entgegen Punkt 14.5 „Wasserrechtliche Erlaubnis“, ist gemäß den Vorgaben des Rhein-Sieg-Kreis die gemeinwohlverträgliche Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser von Flächen bis 400 m² über private Anlagen ohne Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis möglich.

b. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer

Es ist kein ortsnahe Gewässer vorhanden.

c. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. keine Einleitung zu realisieren ist

Nach der Generalentwässerungsplanung ist die Entwässerung des Niederschlagswassers über die vorhandene Mischwasserkanalisation nicht vorgesehen. Die Entwässerung des Niederschlagswassers soll im Trennsystem mit Versickerung erfolgen. Die Summe des mittleren Befestigungsgrades der befestigten und bebauten Flächen beträgt max. 60 %. Falls die abflusswirksame befestigte Fläche des einzelnen Grundstückes diesen Befestigungsgrad überschreitet, ist eine private Rückhaltung, die vom Grundstückseigentümer zu planen, zu errichten u. zu unterhalten ist, herzustellen.

5. Überflutungsbetrachtung

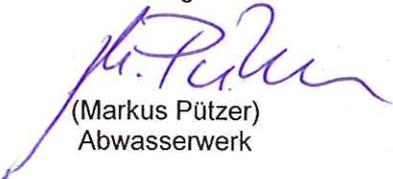
Der Entwässerungskomfort der öffentlichen Straßen hängt, insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab. Es ist auf ausreichenden baulichen Überflutungsschutz zu achten. Bei Überstau aus der Kanalisation bzw. aus Versickerungsanlagen (Muldensysteme oder Versickerungsbecken) sind besonders die angrenzenden Grundstücke mit Tiefgaragen, Kellerschächte, Kellerabgänge, Eingangstüren und Räume gefährdet, die unterhalb der Straßenoberfläche (Rückstauenebene) liegen.

Gemäß Punkt 7.2 „Maß der baulichen Nutzung“ letzter Absatz wird festgesetzt, dass die Eingangsbereiche von Gebäuden mind. 20 cm über Geländeniveau anzuordnen sind. Dies gelte nicht für die gewerblich genutzten Hallen. Seitens des Abwasserwerkes wird grundsätzlich empfohlen, jegliche Eingangsbereiche über der Rückstauenebene (OK Straße) anzuordnen.

Falls Sie Rückfragen haben sollten rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Markus Pützer)
Abwasserwerk


(Timm Hölgen)
Wasserwerk

Manheller, Sabine

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:
Signiert von:

10

Grünefeld Rolf <Rolf.Gruenefeld@e-regio.de>
Dienstag, 11. Juli 2017 12:09
Manheller, Sabine; Bürgerdialog Stadt Bornheim
Bauleitplanung der Stadt Bornheim, 1. Änderung Bebauungsplan Se 14
rolf.gruenefeld@e-regio.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Manheller,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 06.06.2017, Az.: 61 26 01 – Se 14 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden.

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches könnte das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von der bestehenden Versorgungsanlage in der Keldenicher Straße aus, erweitert werden.

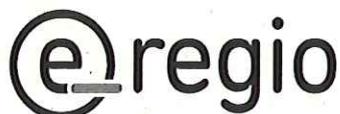
Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.

Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße
Rolf Ingo Grünefeld

Leiter Projekt-Management Netze



Regionalenergie für Sie.

e-regio GmbH & Co. KG _ Rheinbacher Weg 10 _ 53881 Euskirchen
Telefon 0 22 51 / 708-184
Telefax 0 22 51 / 708-573
Mobil 0 171 / 225 32 86
rolf.gruenefeld@e-regio.de
www.e-regio.de

Spannendes aus der Region im e-regio-Blog: www.energie-zeit.de



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 18.07.2017

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Herr Manfred Schier
Rathaus
53332 Bornheim



Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Zeichen 61 26 01-Se 14 (Ihr Schreiben vom 06.06.2017)
Bebauungsplan Se 14 in der Ortschaft Sechtem / 1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der oben angeführten städtebaulichen Planung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Michael Pacyna)

Stellungnahme:

Die geplante Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes am Ortsrand von Sechtem steht im **Widerspruch zum Landschaftsplan** Nr. 2 Bornheim des Rhein-Sieg-Kreises. Der Planbereich unterliegt dem „Entwicklungsziel 2“ des rechtskräftigen Landschaftsplans. Dieses Entwicklungsziel legt die „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswerten Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ fest (Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim, 2. Änderung 2006: „Entwicklungskarte“).

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997)
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim - Brenig, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Bonn Rhein-Sieg, BIC : GENODE1BRS
IBAN : DE78 380 601 86 0211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 – 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 – 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 - 16 97
Luise Breuer (Kasse) ☎ 02222 - 37 47

Entsprechend dieser Vorgabe legte der Bebauungsplan Se 14 im Erweiterungsgebiet bisher auch „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Landschaft fest“. Diese bisher vorgesehenen, mit dem Entwicklungsziel 2 des Landschaftsplans im Einklang befindlichen Maßnahmen sollen nun durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Se 14 künftig nicht weiter verfolgt werden. Stattdessen ist eine gewerbliche Nutzung des Geländes vorgesehen.

Die Stadtverwaltung führt zu dieser dem Entwicklungsziel 2 des Landschaftsplans widersprechende Planung zu unserem entsprechenden Einwand in unserer Stellungnahme vom 23.09.2016 aus, der Rhein-Sieg-Kreis habe bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans diesen Widerspruch „nicht bemängelt. Damit treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes gem. § 20 Abs. 3 und 4 LNatSchG NRW zurück.“

Der Rhein-Sieg-Kreis verweist in seiner Stellungnahme vom 22.09.2016 dagegen zu Recht darauf hin, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans Se 14 einen Bereich überplant, der im gültigen Bebauungsplan gemäß der Festsetzungen des Landschaftsplans Bornheim Nr. 2 „für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen ist. Gemäß den textlichen Festsetzungen sind dort flächenhaft Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.“

Diese Ausführungen machen deutlich, warum der Rhein-Sieg-Kreis bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes keinen Widerspruch erhoben hat: Die Festlegungen im den Flächennutzungsplan in diesem Bereich konkretisierenden Bebauungsplan Se 14 entsprachen bisher ja vollkommen den Entwicklungszielen des Landschaftsplans. Die Schlussfolgerung der Stadtverwaltung, die Ziele des Landschaftsplans träten wegen des seinerzeit nicht erfolgten Widerspruchs des Kreises zurück, sind nicht nachvollziehbar, da der Kreis erst mit der aktuellen 1. Änderung des Bebauungsplanes den Widerspruch erkennen konnte. Wir halten unsere Bedenken aus unserer Stellungnahme vom 23.09.2016 zu diesem Punkt deshalb im vollen Umfang aufrecht.

Der Rhein-Sieg-Kreis fordert in seiner Stellungnahme vom 22.09.2016 deshalb zu Recht: „Auch wenn die Pflanzungen bisher nicht realisiert wurden, ist bei der Bewertung von einer ökologisch hochwertigen Fläche und nicht von der vor Ort noch bestehenden Ackerfläche auszugehen.“

Dieser Vorgabe des Kreises ist die Stadt bei der aktualisierten Planung nicht gefolgt. In „Teil B Umweltbericht“ wird bei der **Bewertung des Eingriffs** vielmehr die „vorhandene Ackerfläche“ zugrunde gelegt (S. 13.): „Das Plangebiet wird intensiv als Ackerfläche genutzt. Die Ackerfläche weist eine verarmte Flora und Fauna vor ...“ (S. 17). Wir regen deshalb an, bei der Ausgleichsberechnung den zuvor zitierten Vorgaben des Rhein-Sieg-Kreises zu folgen.

Bei Änderung des Bebauungsplanes werden der Landwirtschaft, die den Planbereich bislang intensiv nutzt, wieder einmal **Parabraunerden mit sehr hoher Ertragsfähigkeit** (70 – 90 Bodenpunkte) dauerhaft entzogen. Der Geologische Dienst des Landes stuft den Boden im Erweiterungsgebiet deshalb auch „als besonders schutzwürdigen Boden“ ein (Umweltbericht S. 14 f.). Auch wenn es sich im vorliegenden Fall nur um eine Fläche von 1,2 ha handelt, kann der häufige Entzug ertragreicher Ackerböden zugunsten von Bau- und Gewerbegebieten auf Dauer nicht im Sinne der traditionell agrarwirtschaftlich geprägten Stadt Bornheim sein.

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erhebt in ihrem Schreiben vom 09.09.2016 wegen des geringfügigen Flächenverlustes zwar „keine grundsätzlichen Bedenken“ gegen die Erweiterung des Gewerbegebietes, schlägt allerdings andere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes als die Stadtverwaltung vor.



Der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Sechtem 14 (Foto: Michael Pacyna)

Die Stadtverwaltung möchte den **Eingriff in Natur und Landschaft** weit entfernt vom Erweiterungsgebiet in der Gemarkung Kardorf-Hemmerich durch die „Umwandlung von Nadelwald in Laubmischwald“ ausgleichen (Teil B Umweltbericht, S. 22). Die Landwirtschaftskammer bittet dagegen „um Berücksichtigung der Wertigkeit betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsfürsorge“ auch unter dem „Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.“ Die Kammer schlägt deshalb anstelle der Waldumwandlung eingriffsnah „die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau“ sowie Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen „am Alfterer-Bornheimer Bach“ vor. Diese Anregungen werden in der Verwaltungsstellungnahme zwar erwähnt aber nicht bewertet. Der LSV regt an, den Vorschlägen der Landwirtschaftskammer zu Kompensationsmaßnahmen in den benachbarten Ackerflächen zu folgen.

Im „Umweltbericht“ wird unter „3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ (S. 21) ausgeführt, dass „der Boden vor Verdichtung und Veränderung der Bodenstruktur geschützt“ werde, „indem Baumaßnahmen nur bei trockenen Witterungsverhältnissen durchgeführt werden und eine Unterbrechung der Bauarbeiten bei starken Niederschlägen stattfindet.“ In den „textlichen Festsetzungen“ zur 1. Änderung des Bebauungsplans Se 14 fehlt diese Bestimmung (3. **Bodenschutz** und Altlasten, S. 7). Wir regen hier einen Nachtrag an.

Der LSV lehnt die vorliegende Planung insbesondere wegen der auch vom Kreis bemängelten Nichtberücksichtigung der Festlegungen im Landschaftsplan Bornheim Nr. 2, wegen des Verlustes bester Ackerböden und wegen der unzureichenden Kompensationsmaßnahmen an suboptimaler Stelle ab und regt eine Überarbeitung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen an. Sollte den oben genannten Ausgleichsvorschlägen des Kreises und der Landwirtschaftskammer gefolgt werden, wären auch die Bedenken des LSV ausgeräumt.

Stadt Bornheim
7.1 - Stadtplanung
Frau Manheller
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
24. Juli 2017
Rhein-Sieg-Kreis

Netzplanung (RNG-P)
Björn Lohwasser
Telefon 0221 4746-236
Telefax 0221 4746-8236
b.lohwasser@rng.de

19. Juli 2017

12

Cr 25/7

Stellungnahme zum Bebauungsplan Se 14 in der Ortschaft Sechtem / 1. Änderung
Ihr Zeichen: 61 26 01- Se 14

Sehr geehrte Frau Manheller,

gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Die Stromversorgung für die sich im Plangebiet ansiedelnden Gewerbebetriebe ist über Versorgungsanfragen abzustimmen.

Bei Fragen in Bezug auf die Verfahrensstellungnahme stehen wir Ihnen unter o.g. Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Großwendt
Dr. Großwendt

i. A. Lohwasser
Lohwasser

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg


Stadt Bornheim
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

b.R.
10.055
Stadt Bornheim
27. Juli 2017
Rhein-Sieg-Kreis

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**

- Fachbereich 01.3 -

Frau Trompertz

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-23 14

Telefax: 02241 - 13-31 16

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

b. See *1/8* *0108.17 an 7* *055 kg*

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
06.06.2017 / 61 26 01 – Se 14

Mein Zeichen
01.3 Tro

Datum
25.07.2017

1/8

**Bebauungsplan Se 14 in der Ortschaft Sechtem, 1. Änderung
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Frau Manheller,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung
genommen:

Gegen die Planung bestehen Bedenken.

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Regenwässer der Straßen- und Hofflächen sind behandlungsbedürftig.
Aussagen zur Entsorgung dieser Abwässer fehlen (Art der Behandlung,
Flächenbereitstellung).

Erlaubnisfreie Versickerungen sind nur für unbelastetes Niederschlagswasser auf
einer Fläche von maximal 400 m² möglich. Hinweis 5 der textlichen
Festsetzungen ist dahingehend abzuändern.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Runderlass Niederschlagswasser-
beseitigung gemäß § 44 LWG zu beachten ist. Punkt 14 des Erlasses schließt für
stark belastetes Niederschlagswasser eine Versickerung auch nach Behandlung
aus.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (022 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

Die Aussage aus der „Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung“, dass Möglichkeiten zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den zu bebauenden Grundstücken nicht gegeben sind, ist irreführend und evtl. abzuändern.

Bei geplanter Nutzung bestehender Behandlungsanlagen und Einleitung in einen Vorfluter ist die schadlose Vorflut zu gewährleisten. Bestehende Einleitererlaubnisse sind gegebenenfalls anzupassen.

Bodenschutz:

Bereits im Verfahren nach § 4 (1) BauGB wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen zu berücksichtigen ist.

Bei dem in Anspruch genommenen Boden handelt es sich ausweislich der Karte der schutzwürdigen Böden in NRW um eine als besonders schutzwürdig eingestufte Parabraunerde, was im landschaftspflegerischen Begleitplan auch bestätigt wurde.

Durch die Planung wird eine Versiegelung von 9.447 m² des insgesamt ca. 1,2 ha großen B-Plangebietes ermöglicht. Im Umweltbericht und landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Boden nur unzureichend beschrieben. Insbesondere der verbal-argumentativen Ausführung, dass die geplante vollständige Versiegelung von 9.447 m² besonders schutzwürdiger Böden zu einer Verbesserung des Bodenhaushalts führt, kann nicht gefolgt werden. Eine quantitative Bilanzierung über die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen mit den Ausgleichsmaßnahmen ist nicht durchgeführt worden.

Ferner bestehen fachliche Bedenken, dass mit den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine ausreichende Kompensation der durch den Eingriff im Plangebiet verloren gehenden Bodenfunktionen gewährleistet ist. Aus hiesiger Sicht kann aufgrund der fehlenden Quantifizierung und Bilanzierung bezogen auf die bodenrelevanten Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen keine angemessene Abwägung vorgenommen werden.

Grundsätzlich ist ein multifunktionaler Ausgleich möglich, da sich im Rahmen von biotopbezogenen Maßnahmen oftmals auch bodenverbessernde Effekte ergeben. Vorliegend fehlt jedoch eine nachvollziehbare quantitative Erfassung und Gegenüberstellung der durch die Umnutzung und Versiegelung im Plangebiet verloren gehenden Bodenfunktionen im Verhältnis zu den Bodenverbesserungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen (Bilanz).

Es wird angeregt, den landschaftspflegerischen Fachbeitrag und den Umweltbericht unter Berücksichtigung der oben angeführten Punkte zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

Zur Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung bezüglich des Schutzgutes Boden empfiehlt der Rhein-Sieg-Kreis das „Verfahren zur quantifizierenden Bewertung

und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte“ entworfen vom Planungsbüro Ginster und Steinheuer, fortentwickelt von Diplom-Geograph Hans-Gerd Steinheuer. Der aktuelle Stand der zur Anwendung des Verfahrens notwendigen Unterlagen und weitergehende Erläuterungen zur Berücksichtigung des Bodenschutzes in der Bauleitplanung können von der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises heruntergeladen werden:

(<http://www.rsk.de/cms100/buergerservice/aemter/amt66/artikel/08946/>).

Das Amt für Umwelt- und Naturschutz als Untere Bodenschutzbehörde steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung. Ebenfalls wird für den Bodenschutz auf die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises im Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB verwiesen.

Bauvorhaben, Landschaftsplan, Artenschutz (66.3)

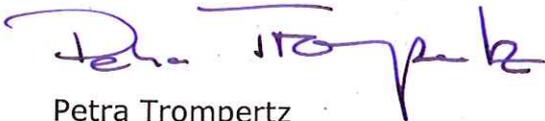
In der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren wurde darauf hingewiesen, dass mit der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Se 14 eine Fläche als Gewerbegebiet überplant wird, die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Se 14 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen ist. In den textlichen Festsetzungen ist die gesamte Fläche als Ausgleichsfläche festgesetzt. Bei der Bilanzierung des geplanten Eingriffs ist von der im Ursprungs-Plan gesicherten Wertigkeit der Fläche auszugehen.

In den nun vorliegenden Entwurfsunterlagen zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde dieser Hinweis nicht aufgegriffen und planerisch bewältigt. So entspricht die Bestands-Bilanzierung der Fläche als intensiv genutzter Acker nicht den planerisch gesicherten Vorgaben.

Es wird daher erneut angeregt, den landschaftspflegerischen Fachbeitrag und den Umweltbericht unter Berücksichtigung der verbindlichen Vorgaben des Bebauungsplanes Se 14 zu überarbeiten und die Zuordnungsfestsetzungen in den Entwurfsunterlagen zu ergänzen, bzw. zu korrigieren.

Es wird angeboten, sich im Rahmen eines Gesprächs über denkbare Lösungsansätze zur Kompensation auszutauschen.

Im Auftrag



Petra Trompertz